



Merkblatt: Ehrenamtliche Vormundschaft für unbegleitete Kinder und Jugendliche

Sie kommen aus Afghanistan, Eritrea, Somalia, immer häufiger auch aus dem Bürgerkriegsland Syrien. Sie begeben sich in die Hände von Schleppern, fliehen allein, monatelang durch Länder, deren Sprache sie nicht sprechen.

Für jeden von ihnen bestellt das Familiengericht einen Vormund - das ist in Deutschland gesetzlich vorgeschrieben. Das Problem: Die Jugendämter, deren Mitarbeiter normalerweise die Vormundschaft für minderjährige Flüchtlinge übernehmen, sind längst überlastet.

Sich als Vormund für ein Kind oder einen Jugendlichen einzusetzen, ist ein ganz besonderes Ehrenamt. Es erfordert einen herausragenden persönlichen Einsatz, schließlich geht es darum, sich für Kinder und Jugendliche stark zu machen.

Gleichzeitig ermöglicht kaum ein anderes Ehrenamt ein so hohes Maß an Selbständigkeit und Eigenverantwortung, nicht zuletzt auch an Erfüllung. Die ehrenamtliche Vormundschaft setzt ein Zeichen des Engagements für die Zukunft dieser Kinder und Jugendlichen! Sie in Ihrem Interesse an einer Vormundschaft zu bestärken ist unser Ziel, denn jedes uns anvertraute Kind möchten wir bestmöglich unterstützen und fördern. Dafür aber sind wir auf Ihre ehrenamtliche Hilfe angewiesen.

Wir informieren Sie in diesem Merkblatt über folgende Themen:

- Wann tritt eine Vormundschaft für unbegleitete minderjährige Ausländer ein?
- Was ist ein Vormund?
- Wie wird man Vormund?
- Aufgaben und Besonderheiten der Vormundschaft
- Personensorge
- Vermögenssorge
- Rechtliche Belange für Vormund und Pfleger
- Genehmigungspflichtige Angelegenheiten
- Haftungsfragen
- Auslagen, Vergütung und (Prozess-)Kosten
- Beratungs- und Prozesskostenhilfe
- Beendigung von Vormundschaft und Pflegschaft

Wann tritt eine Vormundschaft für einen unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber ein?

Bei unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen hat das Jugendamt unverzüglich die Bestellung eines Vormunds zu veranlassen (§ 42 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII). Kann - wie im Falle von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen - kein Vormund durch die Eltern des Kindes/Jugendlichen benannt werden, so hat das Familiengericht nach Anhörung des Jugendamts den Vormund auszuwählen (§ 1779 Abs. 1 BGB). Dem Vormund kommen dabei die Aufgaben der Personensorge und der gesetzlichen Vertretung zu (§ 1793 BGB). Die Vormundschaft endet, sobald der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Was ist ein Vormund?

Ein Vormund übernimmt die persönliche und rechtliche Vertretung eines minderjährigen Kindes. Seine Tätigkeit ist vergleichbar mit den Aufgaben, die normalerweise die Eltern für ihr Kind wahrnehmen.

Auch die Übertragung nur einzelner Aufgabenbereiche auf einen gesetzlichen Vertreter ist möglich. In diesem Fall spricht man von einer Pflegschaft.

Zwar kann und soll ein Vormund die Eltern nicht ersetzen. Aber auch er muss dafür Sorge tragen, dass das Kindeswohl und die Kindesinteressen gewahrt werden. Der Vormund hat damit eine Stellung, die ihm im Wesentlichen die Möglichkeit gibt, seine Tätigkeit selbstständig auszuüben.

Er untersteht allerdings der Aufsicht durch das Familiengericht. Es wird durch das zuständige Jugendamt der Stadt oder des Landkreises sowohl bei der Auswahl als auch bei der Aufsicht des Vormunds unterstützt.

Für die Bestellung ist in der Regel das Familiengericht zuständig, in dessen Bereich das Kind/der Jugendliche seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Neben den Jugendämtern sind auch die Familiengerichte zu weiteren Auskünften bereit.

Wie wird man Vormund?

Das Familiengericht wird nach Vorschlag des Jugendamtes einen Vormund auswählen. Hierzu ist es erforderlich, folgende Unterlagen beizubringen:

- Kurzes Bewerbungsschreiben
- Aktuellen Lebenslauf,
- Erweitertes Führungszeugnis

In Ihrem Bewerbungsschreiben sollten Sie kurz darlegen, weshalb Sie die Vormundschaft für einen jungen Menschen übernehmen möchten. Es besteht auch die Möglichkeit, bestimmte Einschränkungen zu machen, wenn Sie sich die Übernahme einer Vormundschaft nur für bestimmte Kinder oder Jugendlichen vorstellen können.

Ein „erweitertes Führungszeugnis“ wird nach § 30 a Abs. 1 BZRG (Bundeszentralregistergesetz) unter anderem erteilt, wenn das Führungszeugnis für die Prüfung der persönlichen Eignung einer sonstigen beruflichen oder ehrenamtlichen Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger benötigt wird.

Bei der Antragstellung in der zuständigen Meldebehörde („Einwohnermeldeamt“ oder „Bürgerservice“ der Wohnortgemeinde) ist eine schriftliche Aufforderung der Stelle vorzulegen, die das "erweiterte Führungszeugnis" verlangt und in der diese bestätigt, dass die Voraussetzungen des § 30a Abs. 1 BZRG für die Erteilung eines solchen Führungszeugnisses vorliegen. Eine entsprechende Aufforderung erhalten Sie vom Jugendamt.

Das Familiengericht Schleswig erklärt sich bereit, das erweiterte Führungszeugnis kostenlos anzufordern, wenn eine ausdrückliche Genehmigung des Ehrenamtlers vorliegt. Die Genehmigung ist aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderlich.

Das Jugendamt prüft, wer aufgrund seiner persönlichen Eignung in der Lage ist, die Vormundschaft auszuüben. Grundsätzlich gilt: Die Bestellung zum Vormund erfolgt immer durch das Familiengericht.

Aufgaben und Besonderheiten der Vormundschaft

Personensorge

Vorrangige Aufgabe eines Vormunds ist es, die Erziehung des Kindes oder des Jugendlichen zu gewährleisten. Der Vormund hilft zum Beispiel dem Minderjährigen bei der Beantragung notwendiger Hilfen und stellt sicher, dass keine Gefährdung des Kindeswohls besteht.

Bei den unbegleiteten minderjährigen Kinder- und Jugendlichen steht das ausländerrechtliche Verfahren im Vordergrund. Hier sei darauf hingewiesen, dass es Beratungsstellen gibt, die sich dieser Problematik angenommen haben. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, einen Fachanwalt zu konsultieren.

Grundsätzlich hat der Vormund das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes oder Jugendlichen zu sorgen, wobei damit keine Aufnahme im Haushalt des Vormundes gemeint ist. In der Regel wohnen die Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe – je nach Alter und Reifegrad entweder im Heim oder in betreuten Wohnformen, in denen sich jeweils pädagogisches Fachpersonal um sie kümmert.

Eine Aufnahme des Minderjährigen im Haushalt des Vormundes ist **nicht üblich**.

Der Vormund vertritt ausschließlich die Interessen des Minderjährigen. Damit übernimmt der Vormund als gesetzlicher Vertreter praktisch dieselben Rechte und Pflichten wie sonst die Eltern –wenn auch mit gewissen Beschränkungen.

So kann zwischen der tatsächlichen Sorge für die Person und der Sorge für die Verwaltung des Vermögens des Minderjährigen unterschieden werden. Zur persönlichen Sorge gehören:

- Sicherstellung der Erziehung und der Beaufsichtigung des Minderjährigen
- Aufenthaltsbestimmung
- Gesundheitsfürsorge
- Verantwortung für schulische Belange und Ausbildung
- Vertretung in allen rechtlichen Belangen
- Unterstützung in der Antragstellung
- und in der Geltendmachung von Rechten.

Der gesetzliche Auftrag eines Vormunds setzt damit ein Vertrauensverhältnis voraus, das nur bei einem kontinuierlichen Austausch zwischen Vormund und Kind/Jugendlichen vorhanden sein dürfte.

Hier sieht der Gesetzgeber vor, dass ein monatlicher Kontakt zwischen dem Kind/Jugendlichen erfolgen soll.

Vermögenssorge

Bei der Vermögenssorge geht es vorrangig darum, das Vermögen des Minderjährigen zu verwalten und zu sichern.

Hierzu gehört es u. a. für das Kind/Jugendlichen ein Konto / Sparbuch zu eröffnen.

Ausländerrechtliches Verfahren:

Grundsätzlich können Kinder/Jugendliche unter 18. Jahren keinen Asylantrag stellen. Insofern muss der gesetzliche Vertreter prüfen, inwieweit ein Asylantrag gemäß § 18 Abs. 2 S. 1 Asylverfahrensgesetz zu stellen ist. Dieser kann dann beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg gestellt werden.

Aufgabe des Vormundes ist es auch, auf die Familienzusammenführung hinzuwirken. Bei im Bundesgebiet lebenden minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen besteht ein Anspruch der Eltern auf Einreise zum Zweck der Familienzusammenführung, wenn sich kein sorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält (§ 36 Abs. 1 AufenthG). Entscheidend ist dabei, dass die Kinder zum Zeitpunkt der Antragstellung, nicht zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag, minderjährig sind.

Rechtliche Belange für Vormund und Pfleger

Genehmigungspflichtige Angelegenheiten

Der Vormund oder Pfleger bedarf für eine Reihe von Rechtsgeschäften, die er für den Minderjährigen vornimmt, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, vor allem

- zur Verfügung über eine Forderung des Minderjährigen,
- zu einem Miet- oder Pachtvertrag
- zu einem Lehrvertrag von mehr als einjähriger Dauer
- Erbangelegenheiten
- zur Aufnahme eines Darlehens für den Minderjährigen

In der Regel ist es nicht praktikabel, die vorherige Zustimmung einzuholen. Sie kann daher nachträglich beim Familiengericht als Genehmigung eingeholt werden. Schließt nämlich der Vormund einen Vertrag ohne die erforderliche Zustimmung des Gerichts, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der nachträglichen Genehmigung ab. Eine Ausnahme bilden einseitige Rechtsgeschäfte. In diesen Fällen empfiehlt es sich, vorher das Vormundschaftsgericht zu befragen.

Haftungsfragen

Ein Vormund ist in der Regel ehrenamtlich tätig. Dadurch ist er weitgehend über eine Haftpflichtversicherung, die nach landesrechtlichen Vorschriften besteht, abgesichert. Zu Ihrer Information fügen wir diesem Merkblatt ein weiteres Merkblatt zur Haftpflichtversicherung für ehrenamtliche Vormünder von Minderjährigen bei.

Auslagen, Vergütung und (Prozess-)Kosten

Auslagen

Vormundschaft und Pflegschaft werden grundsätzlich unentgeltlich geführt. Das ist im Bürgerlichen Gesetzbuch so geregelt, denn das Amt des Vormunds ist ein Ehrenamt. Allerdings schließt das nicht aus, dass der Vormund, wenn er zum Zwecke der Vormundschaft notwendige Aufwendungen macht, dafür einen Ersatz verlangen kann.

In erster Linie sind Aufwendungen bare Auslagen wie Porto, Fahrt- und Telefonkosten und ähnliches. Bei mittellosen Minderjährigen kann der Ersatz der Aufwendungen über das Familiengericht aus der Staatskasse verlangt werden.

Um sich einen Nachweis der Kosten und Auslagen zu ersparen, kann der Vormund auch eine Aufwendungspauschale erhalten, die zurzeit jährlich 399 € beträgt.

Das Jugendamt möchte einen Beitrag dazu leisten, die ehrenamtliche Vormundschaft für unbegleitete Jugendliche zwischen 16 Jahren und 18 Jahren zu unterstützen, indem z. B. notwendige Dolmetscherkosten erstattet

werden. Daneben werden wir unentgeltliche Fortbildungen für ehrenamtliche Vormünder initiieren.

Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe

Benötigt ein Vormund oder Pfleger für sein zu vertretendes Kind/Jugendlichen anwaltliche Beratung für die außergerichtliche Erledigung einer Angelegenheit oder anwaltliche Hilfe für die Vertretung in einem Prozess (**z. B. ausländerrechtliche Angelegenheiten**), so gelten die allgemeinen Vorschriften. Danach erhält Beratungs- oder Verfahrenskostenhilfe, wer mit Rat und außergerichtlicher Beratung allein seine berechtigten Ansprüche nicht durchsetzen kann. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kosten der Prozessführung aufgrund der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Minderjährigen von diesem selbst nicht aufgebracht werden können.

Beendigung von Vormundschaft und Pflegschaft

Die Vormundschaft endet in der Regel mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des Jugendlichen oder durch dessen Ableben.

Nach Beendigung der Vormundschaft ist die Bestallungsurkunde zurückzugeben. Weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage von Ihrem zuständigen Jugendamt oder dem örtlichen Amtsgericht.

Wir beraten und unterstützen Sie gern.

Kontakt

interessiert?

Fachdienst Jugend und Familie
Vormundschaftswesen
Moltkestraße 25
24837 Schleswig

Maryam Völkert
Telefon: (04621) 48122 852
E-Mail: maryam.voelkert@schleswig-flensburg.de

Andreas Lingen
Telefon: (04621) 48122 922
E-Mail: andreas.lingen@schleswig-flensburg.de

Herausgegeben vom
Fachdienst Jugend und Familie
Vormundschaftswesen
Moltkestraße 25
24837 Schleswig